

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00205 vom 7. Dezember 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2020.00205](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00205)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00205 du 7 décembre 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00205 del 7 dicembre 2021

## Erwägungen

### E. 01

9 wurde zum Unfallhergang festgehalten, die Versicherte habe Dehnübungen gemacht und sei dabei in den Spagat gegangen. Dabei habe sie einen sehr starken Schmerz gespürt und es habe laut geknackt ( Urk. 6/2 S. 1

Ziff.

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 19 83, war seit Mai 2018 bei der Y.\_\_\_\_ AG in Z.\_\_\_\_ als Bürohilfe angestellt und bei der Suva gegen die Folgen von U nfällen versichert. Am 7. Juli 2019 befand sich die Versicherte nachmittags im Fitnesscenter A.\_\_\_\_ in B.\_\_\_\_

und nahm dort unter and e rem eine

Spagat stellung ein, wobei sie hernach im linken Bein Schmerzen verspürte. Zunächst erstattete die Arbeitgeberin am 1 4. August 2019 eine Schadenmeldung, in der sie darauf hinwies, das Arbeits verhältnis mit der Versicherten bestehe seit Ende Juni 2019 nicht mehr ( Urk. 6/1). Am 1. Oktober 2019 erstattete die Unia Arbeitslosen kasse B.\_\_\_\_ betreffend den Vorfall vom 7. Juli 2019 ihrerseits eine Unfallmeldung ( Urk. 6/2). Der ersten Schadenmeldung vom 1 4. August 2019 ist zum Unfall hergang zu entnehmen, es habe sich um einen Selbstunfall mit Spagat und anschliessenden Schmerzen im linken Bein gehandelt ( Urk. 6/1 Ziff. 6) . In der Unfall meldung vom 1. Oktober 2

### E. 1.1

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes üb er die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei den im Einzelnen in Abs. 2 auf geführten Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind. Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leis tungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweck mäs sige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teil weise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Ren tenalters ereignet hat ( Art. 18 Abs. 1 UVG) . Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden

kann und allfällige Eingliederungs massnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG). Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG).

### **E. 1.2**

Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgerichts ( ATSG ) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG erbringt die Versicherung ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind: Knochenbrüche (lit. a); Verrenkungen von Gelenken (lit. b), Meniskusrisse (lit. c), Muskelrisse (lit. d), Muskelzerrungen (lit. e), Sehnenrisse (lit. f), Bandläsionen (lit. g) und Trommelfellverletzungen (lit. h).

Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist abschliessend (BGE 146 V 51 E. 7.1 sowie BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte in der Verfügung vom 10. Januar 2020 und im angefochtenen Einspracheentscheid vom 14. August 2020 in Bezug auf den Vorfall vom 7. Juli 2019 sowohl einen Unfall im Rechtssinne als auch das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung. Sie hielt fest, mit Blick auf den Ereignishergang sei zu beachten, dass das Merkmal der Ungewöhnlichkeit nicht erfüllt sei und betreffend unfallähnliche Körperschädigung keine der im Gesetz genannten Listenverletzungen gegeben sei ( Urk. 2 S. 3 Ziff. 2-4 ). In der Beschwerdeantwort blieb die Beschwerdegegnerin bei ihrem Standpunkt ( Urk. 5 ). 2.2

Die Beschwerdeführerin führte in ihrer Beschwerde aus, sie sei mit dem Entscheid der Beschwerdegegnerin nicht einverstanden, denn sie habe am 7. Juli 2019 einen Unfall erlitten. Sie habe beim Sport einen Spagat gemacht mit zwei Steppern unter ihren Füßen. Der hintere sei weggerutscht. Sie habe dabei eine Überdehnung erlitten. Da der Schmerz so plötzlich und stark gewesen sei, habe sie gedacht, es sei ein grosser Muskel gerissen. Sechs Monate lang habe sie weder richtig gehen noch schwimmen oder Sport treiben können ( Urk. 1 ). 3. 3.1

In der ersten Schadenmeldung vom 14. August 2019 findet sich die folgende Unfallbeschreibung: «Übriger Sport: Spagat mit anschliessenden Schmerzen im linken Bein» ( Urk. 6/1 Ziff. 6 ). Der weiteren Schadenmeldung vom 1. Oktober 2019 ist sodann zu entnehmen, die Beschwerdeführerin habe Dehnübungen gemacht und sei in den Spagat gegangen. Dabei habe sie einen sehr starken Schmerz gespürt und es habe laut geknackt ( Urk. 6/2 S. 1 Ziff. 6 ). Am 21. November 2019 führte die Beschwerdeführerin zum Ereignishergang schriftlich aus, es sei beim Training passiert. Bei einer plötzlichen Bewegung habe sie ein Geräusch und gleichzeitig einen starken Schmerz verspürt. Sofort als dies passiert sei, habe sie sich nur noch unter Schmerzen bewegen können ( Urk. 6/6 S. 1 ).

Im Einspracheverfahren führte die Beschwerdeführerin zum Vorfall vom 7. Juli 2019 aus, als sie in den Spagat gegangen sei, habe sie zwei Stepper unter ihren Füßen beziehungsweise unter ihren Beinen gehabt. Als der hintere Stepper gerutscht sei, habe sie das Geräusch ihrer zerrenden Muskeln gehört. Sie habe sich nach hinten fallen lassen müssen, um wieder in die Ausgangsposition zu gelangen (Urk. 6/32). In der Beschwerdeschrift äusserte sie erneut, sie habe beim Sport mit zwei Steppern unter den Füßen einen Spagat gemacht. Der hintere Stepper sei weggerutscht, weswegen sie eine Überdehnung erlitten habe (Urk. 1). 3.2

Sportliche Betätigungen sind mit einem erhöhten Verletzungsrisiko verbunden, weswegen hier das Merkmal der Ungewöhnlichkeit oft in Frage steht. Treten Schmerzen bei normalen Bewegungsabläufen auf,

so ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu verneinen. Von einer Ungewöhnlichkeit ist nur auszugehen, wenn die äussere Einwirkung den Bewegungsablauf programmwidrig beeinflusst. Von einer Programmwidrigkeit kann wiederum nur gesprochen werden, wenn der Bewegungsablauf objektiv betrachtet nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich respektive für die betreffende sportliche Betätigung üblich ist, nicht aber wenn ein Geschehen in die gewöhnliche Bandbreite der Bewegungsmuster der sportlichen Betätigung fällt (Hofer, in: Basler Kommentar zum ATSG, Basel 2020, Art. 4 N 44 mit weiteren Hinweisen auf Praxis und Schrifttum). 3.3

Die Schilderung des Hergangs des Ereignisses vom 7. Juli 2019 vor Erlass der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 10. Januar 2020 (Urk. 6/30) enthält keine Hinweise auf einen ungewöhnlichen äusseren Faktor. Gemäss den beiden Schadenmeldungen vom 14. August und 1. Oktober 2019 vernahm die Beschwerdeführerin in der Spagatstellung unvermittelt ein knackendes Geräusch und verspürte unmittelbar danach Schmerzen (Urk. 6/1, Urk. 6/2 S. 1). In der Darstellung vom 21. November 2019 erwähnt die Beschwerdeführerin eine plötzliche Bewegung beim Dehnen ihrer Beine (Urk. 6/6 S. 1). Einen äusseren Faktor, der diese Bewegung im Sinne einer Programmwidrigkeit auslöste, vermerkte sie allerdings nicht. Auf einen derartigen äusseren Faktor wies die Beschwerdeführerin erstmals im Einspracheverfahren und wiederum in ihrer Beschwerde hin, indem sie geltend machte, als sie in die Spagatstellung gegangen sei, habe sie je einen Stepper unter ihren Füßen gehabt, wobei in der Folge einer der Stepper weggerutscht sei (Urk. 1, Urk. 6/32). 3.4

Zu berücksichtigen ist bei der Darstellung der Beschwerdeführerin, dass die Erwähnung eines äusseren Faktors erst erfolgte, nachdem die Beschwerde gegen die Verfügung vom 10. Januar 2020 erlassen und darin insbesondere festgestellt hatte, es liege kein Unfallereignis im Sinne von Art. 4 ATSG vor (Urk. 6/30). Aus den ersten Angaben zum Vorfall ergaben sich, wie dargelegt wurde, keine entsprechenden Anhaltspunkte. Auch aus der dokumentierten hausärztlichen Krankengeschichte ergibt sich betreffend Ereignishergang kein Hinweis, dass das unvorhergesehene Rutschen oder Weggleiten eines Steppers bei der Ausführung des Spagates zum Knacken und zum Auftreten von Schmerzen geführt hat (vgl. Urk. 6/15/1). Es lässt sich gesamthaft betrachtet nicht ausschliessen, dass die Ergänzung der Sachverhaltsschilderung im Einspracheverfahren durch die Äusserungen der Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung und der damit vorgenommenen Verneinung einer Leistungspflicht veranlasst wurde.

Praxisgemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die sogenannten spontanen «Aussagen der ersten Stunde» ab, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 143 V 168 E. 5.2.2, 121 V 45 E. 2a, je mit Hinweisen).

Ausgehend von dieser Beweisregel ist von der Sachdarstellung vor Erlass der Verfügung vom 10. Januar 2020 aus zugehen, wes halb ein ungewöhnlicher äusserer Faktor und damit ein Unfallgeschehen im Sinne von Art. 4 ATSG und damit eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin gestützt auf Art.

#### **E. 6**

Abs. 2 UVG gegeben. Die diagnostizierte Sehnenzerrung könne weder unter lit. f (Sehnenrisse) noch unter lit. e (Muskelzerrung) subsumiert werden (Urk. 6/28 S. 2). Diese Schlussfolgerung ist ohne Weiteres nachvollziehbar. Auch unter die übrigen unfallähnlichen Körperschädigungen (Knochenbrüche [lit. a], Verrenkung von Gelenken [lit. b], Meniskusrisse [lit. c], Muskelrisse [lit. d], Bandläsionen [lit. g] oder Trommelfellverletzungen [lit. h]) lässt sich die Sehnenzerrung der Beschwerdeführerin als Folge des Vorfalles vom 7. Juli 2019 rechtsprechungs gemäss nicht subsumieren. Gemäss der zu Art.

#### **E. 9**

Abs. 2 UVV. Die zur Verordnungsbestimmung entwickelte Rechtsprechung zur Qualifikation der dort aufgeführten Körperschädigungen behält daher weiterhin ihre Gültigkeit (Urteil des Bundesgerichts 8C\_618/2019 vom 18. Februar 2020 E. 6.2.3 mit Hinweisen).

Es liegt mithin keine der Listenverletzungen vor und gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen abschliessend ist (vgl. vorstehende E. 1.4). Somit besteht auch unter diesem Gesichtspunkt, das heisst gestützt auf Art. 6 Abs. 2 UVG, kein Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 7. Juli 2019. 5.

Liegt aus versicherungsrechtlicher Sicht weder ein Unfall vor, weil die Voraussetzung des ungewöhnlichen äusseren Faktors nicht erfüllt ist, und ist auch eine unfallähnliche Körperschädigung zu verneinen, weil keine der in Art. 6 Abs. 2 lit. a-h abschliessend aufgezählten Körperschädigungen gegeben ist, besteht keine Leistungspflicht der Unfallversicherung. Der Entscheid der Beschwerdegegnerin ist mithin nicht zu beanstanden. Folglich ist die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde unbegründet, was zu deren Abweisung führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizu legen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrWilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.